

038

104

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG § 6 Abs. 1 Nr. 1

Bei vorläufiger Aufnahme durch eine untergeordnete Parteidiens-
stelle kann im Einzelfall eine "Mitgliedschaft" in der NSDAP
oder einer ihrer Gliederungen anzunehmen sein, selbst wenn
später die endgültige Aufnahme des Betreffenden von der höhe-
ren Parteiführung abgelehnt worden ist.

BGH, Urt. v. 27. November 1959 - IV ZR 131/59 - OLG Schleswig
LG Kiel

Verkündet
am 27. November 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des früheren Angestellten Heinrich B [REDACTED] in B [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landesentschä-
digungsamt in Kiel, Gartenstr. 7,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 25. November 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg,
Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivil-
senats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts
in Schleswig vom 19. Dezember 1958 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der
Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom August 1918 ab Büroangestellter bei dem Reichskanalamt in B [REDACTED] und wurde in den letzten Jahren seines Dienstes nach TOA VIII besoldet. Er gehörte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands an und war seit Anfang der zwanziger Jahre Mitglied des "Reichsbanners". Außerdem betätigte er sich als Funktionär der Angestelltengewerkschaft in B [REDACTED], die etwa 700 Mitglieder zählte. Er war ferner Mitglied des Betriebsrates und gehörte dem Ausschuß des Gewerkschaftshauses in B [REDACTED] an.

Wegen seiner früheren politischen Betätigung als Gegner des Nationalsozialismus wurde sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Reichskanalamt am 28. August 1933 auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums mit der Maßgabe beendet, daß dem Kläger für die Dauer von drei weiteren Monaten die Bezüge weitergezahlt wurden. Der Kläger war anschließend arbeitslos. Er fand erst im Sommer 1935 eine Beschäftigung als Filialleiter einer Privatfirma in B [REDACTED]. Am 1. November 1938 wurde der Kläger zunächst als Arbeiter, am 1. Dezember 1938 als Büroangestellter in den Dienst des Wasserstraßenamtes in B [REDACTED] übernommen. Als Angestellter wurde er nach TOA VIII vergütet.

Im Laufe des Krieges wurde der Kläger Personalsachbearbeiter und erhielt Ende des Krieges Bezüge nach TOA IV b. Aus diesem Dienstverhältnis wurde er im Februar 1947 fristlos entlassen. In dem Kündigungsschreiben der Wasser- und Schifffahrtsdirektion in Kiel vom 11. Februar 1947 heißt es u. a.: "Sie waren Vorsitzender des Betriebsrates beim Wasserstraßenamt B [REDACTED] und Schriftführer des Bezirksbetriebsrates, ohne daß die politischen Voraussetzungen dafür vorlagen. Sie durften diesen Posten nicht innehaben, weil Sie



nach Ihren eigenen Angaben in einem Schreiben vom 28. September 1934 an das Reichsverkehrsministerium in Berlin Führer einer Schar in der SA, Sturmschreiber, Fahnenträger des Sturms und Nürnbergfahrer waren." Außerdem war dem Kläger der Vorwurf gemacht worden, eine Angestellte seines Betriebes der Gestapo wegen Arbeitsvertragsbruches gemeldet zu haben. Z.Zt. ist der Kläger arbeitslos.

Der Antrag des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen durch Plünderung und Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen durch Ausfall an Bezügen im öffentlichen Dienst und durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung ist durch Bescheid des beklagten Landes vom 13. März 1956 abgelehnt worden. Mit seiner Klage verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen durch den Ausfall an Bezügen im öffentlichen Dienst in der Zeit vom 26. November 1933 bis 1. Dezember 1938 weiter.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klageanspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt: Der Kläger sei "Verfolgter" im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes und hierdurch

im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen nicht nur geringfügig benachteiligt. Er sei jedoch als Mitglied der Marine-SA in B [REDACTED] von der Entschädigung ausgeschlossen. Denn er habe sich bei dem dortigen Sturmführer zur Aufnahme in die SA gemeldet, auf der Sturmgeschäftsstelle einschreiben und einem Sturm zuteilen lassen, etwa 1 Jahr in SA-Uniform, teilweise als Aushilfsschreiber auf der Sturmgeschäftsstelle, SA-Dienst gemacht und im Herbst 1934 am Nürnberger Parteitag teilgenommen. Er habe keinen SA-Ausweis, wohl aber eine Unfallversicherungskarte erhalten. Eine endgültige Aufnahme in die SA habe die höhere SA-Führung nach politischer Überprüfung des Klägers zwar abgelehnt; das hindere jedoch angesichts seines sonstigen Verhaltens die Annahme einer "Mitgliedschaft" in einer Gliederung der NSDAP nicht. Diese habe er auch nicht unter sehr erheblichem Druck, sondern aus wirtschaftlichen Erwägungen, allerdings nicht wegen drohenden Verlustes seiner wirtschaftlichen Existenz, erworben. Zwar liege lediglich eine nominelle Mitgliedschaft des Klägers in der SA vor; er habe aber nicht nach seinem Eintritt in die SA unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 BEG entsprächen, bekämpft und sei nicht deswegen, sondern als früher führender Sozialdemokrat in B [REDACTED] verfolgt worden.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

Die Entscheidung hängt vorwiegend von der Frage ab, wer als "Mitglied" einer Gliederung der NSDAP, nämlich der SA, im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG anzusehen ist. Wie der Senat bereits dargelegt hat (Urteil vom 18. Dezember 1957 - IV ZR

260/57 -, RzW 1958, 147 Nr. 25), ist der formelle Ausschlußgrund der Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen, der dazu zwingt, die Umstände des Einzelfalles weit- hin unberücksichtigt zu lassen, nicht erweiternd über seinen Wortlaut hinaus auszulegen. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 5. Juni 1957 - IV ZR 81/57 -, LM Nr. 6 zu § 6 BEG 1956) verlangt die "Mitgliedschaft" im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 aaO eine Erklärung oder zumindest ein Verhalten der betreffenden Person, aus dem sich der Wille ergibt, Mitglied der Partei oder einer ihrer Gliederungen zu sein (im Ergebnis gleicher Auffassung: Blessin/Wilden/Ehrig, Bundesentschädigungsgesetze, 2. Aufl. § 6 BEG Anm. 8 S. 241 und van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, § 6 Anm. 3a S. 117), sich also zu ihnen zu bekennen (Urteil vom 18. Juni 1958 - IV ZR 29/58 -, LM Nr. 17 zu § 6 BEG 1956). Auf der anderen Seite ist aber auch eine Erklärung oder jedenfalls ein Verhalten der NSDAP oder der Parteigliederung erforderlich, aus dem sich der Wille ergibt, die betreffende Person als Mitglied anzuerkennen und zu behandeln. Es bedarf keiner Erörterung, daß eine "Mitgliedschaft" bei Aufnahme in die NSDAP oder eine ihrer Gliederungen durch Aushändigung einer Mitgliedskarte oder eines Mitgliedsbuches als gegeben anzusehen ist (Urteil vom 18. Dezember 1957 - IV ZR 260/57 -, RzW 1958, 147 Nr. 25; unrichtig ist allerdings der aaO abgedruckte, nicht amtliche Leitsatz, eine Mitgliedschaft liege "nur" dann vor, wenn dem Betreffenden eine solche Urkunde ausgehändigt worden sei). Andererseits fehlt es an einer "Mitgliedschaft", wenn, ohne daß eine formelle Aufnahme nachgefolgt ist, lediglich eine Anmeldung zur Partei oder einer ihrer Gliederungen vorliegt (Urteil vom 18. Dezember 1957 aaO S. 147); die erfolglos gebliebene Bemühung um eine Aufnahme in die NSDAP oder ihre Gliederungen steht also der erworbenen Mitgliedschaft nicht gleich. Die Frage, ob eine "Mit-

gliedschaft" bei vorläufiger Aufnahme durch eine untergeordnete Parteidiensstelle anzunehmen sei, ist vom Senat bisher nicht entschieden worden. Im Schrifttum sind hinsichtlich der Parteianwärter die Auffassungen nicht einheitlich. Während van Dam/Loos (aaO S. 117) unter Hinweis auf die Notwendigkeit enger Auslegung der Ausschließungsregelung eine "Mitgliedschaft" von Anwärtern zwar grundsätzlich verneinen, die formelle Mitgliedschaft aber nicht für notwendig halten, wenn eine Person sich jahrelang wie ein Mitglied verhalten habe, sprechen sich Blessin/Wilden/Ehrig (aaO S. 241) im Zweifel für eine Bejahung aus, da die Anwartschaft auch bereits eine - allerdings nicht vollgültige (vgl. Entlassung ohne förmliches Verfahren) - Mitgliedschaft gewesen sei und nach dem erkennbar gewordenen Willen des Gesetzgebers die in dem "Mitmachen" in der NSDAP oder ihren Gliederungen liegende Vorschubleistung zum Ausschluß führen solle. Die Frage, ob bei einer dem Betreffenden erklärten vorläufigen Aufnahme durch eine untergeordnete Parteidiensstelle, die ihm bereits in gewissem Umfange Pflichten eines Mitglieds auferlegte, eine "Mitgliedschaft" anzunehmen sei, kann nur nach Maßgabe der Einzelumstände entschieden werden; die Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes ist bei der Verschiedenheit der maßgebenden Tatsachen nicht möglich. Im vorliegenden Falle bestehen jedenfalls keine rechtlichen Bedenken gegen die Annahme des Oberlandesgerichts, das Verhalten des Klägers erfülle die Voraussetzungen der "Mitgliedschaft" in einer Gliederung der NSDAP, da er etwa 1 Jahr lang regelmäßig am SA-Dienst teilgenommen, Sonderarbeiten für die SA ausgeführt, sich der Befehlsgewalt der SA-Führer unterstellt und insgesamt wie ein regelrechter SA-Mann benommen habe. Es ist daher rechtlich zutreffend, wenn das Oberlandesgericht daraufhin den Kläger auch in entschädigungsrechtlicher Hinsicht als einen SA-Mann behandelt und von der Zahlung einer Entschädigung ausgeschlossen hat.

III.

Da rechtliche Bedenken gegen das angefochtene Urteil weder im Rahmen der Revisionsangriffe noch in sonstiger Richtung bestehen, ist die Revision mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim